



Reformierte Kirche Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR UNSERE KIRCHGEMEINDEHÄUSER: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 11.05.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben wir in unseren Kirchgemeindehäusern erfüllen müssen, sobald sie gemäss COVID-19-Verordnung 2 wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Die Vorgabe richtet sich an alle Mitarbeitenden und dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen im Rahmen von Veranstaltungen, Sitzungen und Unterricht, die im Kirchgemeindehaus stattfinden.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und Freiwillige sowie die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, seien dies Arbeitnehmende Besucherinnen und Besucher unserer Kirchgemeindehäuser.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Personalgesetz des Kantons Zug (BGS 154.21)

GEBRAUCH DES MUSTER-SCHUTZKONZEPTS

Das Dokument dient als Vorlage, um Schutzkonzepte für Anlässe jeglicher Art in unseren Kirchgemeindehäusern zu erarbeiten.

Einige Anforderungen gelten nicht in allen Fällen, und in anderen Fällen können strengere und aufwändigere Massnahmen erforderlich sein. Das individuelle Schutzkonzept berücksichtigt die unten genannten Anforderungen und zeigt auf, welche Massnahmen umgesetzt werden.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des Coronavirus sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Gleichzeitig gehört es zu den kirchlichen Aufgaben, Vereinsamung entgegenzuwirken. Hier gilt es, eine sinnvolle Balance zu finden, und Bevormundungen zu vermeiden.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


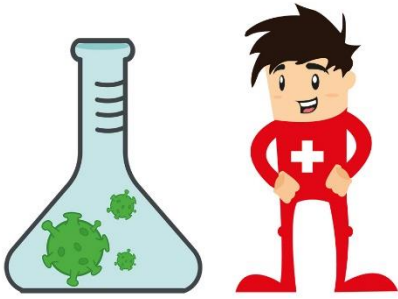
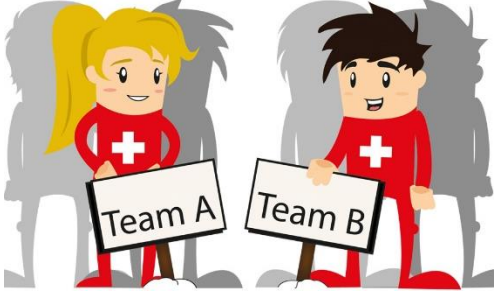

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken).</p>	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR UNSERE KIRCHGEMEINDEHÄUSER UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

GRUNDREGELN

Das vorliegende Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Kirchgemeinde und die Verantwortlichen im Bezirk sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Mitarbeitenden und Besucher/innen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben von allen Mitarbeitenden und Freiwilligen, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen, die sich im Kirchgemeindehaus aufhalten, reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Personen, die das Kirchgemeindehaus betreten, waschen sich entweder die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich mit einem Händedesinfektionsmittel.
- Alle Mitarbeitenden sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie während dem Tag. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Foyers und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens zwei Meter zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- zwei Meter Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- zwei Meter Distanz in WC-Anlagen sicherstellen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur so viele Personen ins Kirchgemeindehaus einlassen, dass die nötige Distanz zwischen ihnen gewahrt werden kann
- falls irgendwo gewartet werden muss, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER ZWEI METERN

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Personen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemaske empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken in erster Linie selber verantwortlich. Die Kirchgemeinde stellt 500 Masken pro Bezirk zur Verfügung für Mitarbeitende, Freiwillige und Besucherinnen und Besucher. Ausserdem hält die Kirchgemeinde einen begrenzten Vorrat an Masken in Zug als Nachschub bereit.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln)

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit der Kleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses sorgen (z.B. vier Mal täglich für ca. zehn Minuten lüften)

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung

- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen. Gebrauchsanweisungen für Abwaschmaschinen und Hygienestandards überprüfen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Kleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- Kleidung und Wäsche regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit zwei Meter Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

5. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen, sondern sofort nach Hause schicken

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Sich informieren im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
www.bag.admin.ch › dokumente › k-und-i › 2019-nCoV ▾ PDF

- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt reinigen / desinfizieren

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Besucherinnen und Besucher unserer Kirchgemeindehäuser

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Besucherinnen und Besucher, dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG

8. BEZIRKSKIRCHENPFLEGEN UND MITARBEITENDE


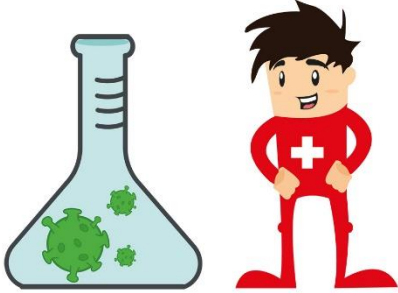
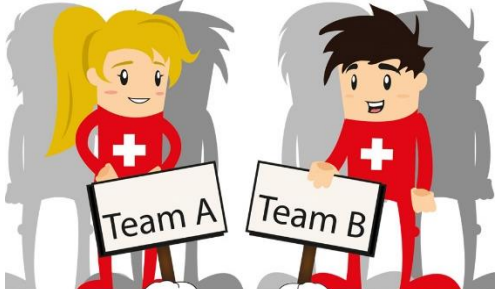

Effiziente Umsetzung von Massnahmen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und wenn nötig bei der Kirchgemeinde nachbestellen (Bauverwaltung / Kanzlei)
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FESTLEGUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN VON VERANSTALTUNGEN, SITZUNGEN UND UNTERRICHT: BEISPIEL-TABELLE (CHECK-LISTE)

Version: 11. Mai 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken).</p>	

SCHUTZKONZEPT FÜR (ANLASS EINFÜGEN)

Für das Kirchgemeindehaus gilt ein allgemeines Schutzkonzept. Für den genannten Anlass wird es wie folgt angepasst/ergänzt:

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Distanz zueinander.

Massnahmen

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

7. BEZIRKSKIRCHENPFLEGE UND MITARBEITENDE

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

ANHÄNGE

Anhang

ABSCHLUSS

Verantwortliche Person für den jeweiligen Anlass:

Unterschrift und Datum: _____